©Naturwissenschaftlicher Verein Osnabrück e.V.

Satzung
des Naturwissenschaftlichen Vereins Osnabrück e. V.

I. Name und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein wurde am 1. Oktober 1870 gegründet und hat seinen Sitz in Osnabrück. Er führt den Namen

„Naturwissenschaftlicher Verein Osnabrück“

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12.1953. Das sucht er besonders durch Verfolgung seiner in § 3 genannten Zwecke zu erreichen.

§ 3

Der Zweck des Vereins ist:

1. Weckung des Interesses für alle Zweige der Naturwissenschaft und der Erdkunde,
2. Naturwissenschaftliche und erdkundliche Erforschung des Regierungsbezirks Osnabrück und der benachbarten Gebiete,
3. Sammlung und Verbreitung der Forschungsergebnisse,
4. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
5. Erhaltung und Vergrößerung der Vereinsbüchereien und der naturwissenschaftlichen und erdkundlichen Sammlungen des Naturwissenschaftlichen Museums Osnabrück.

§ 4

Der Verein gibt nach Möglichkeit jährlich gemeinsam mit dem Naturwissenschaftlichen Museum Osnabrück unter dem Titel „Osnabrücker Naturwissenschaftliche Mitteilungen, Veröffentlichungen des Naturwissenschaftlichen Vereins Osnabrück“ einen Band mit naturwissenschaftlichen Abhandlungen heraus. Außerdem sucht er seine Zwecke durch regeimäßige Vorträge, Besprechungen, Vorführungen (Lichtbilder, Filme u. a.), Besichtigungen und Exkursionen zu fördern.

©Naturwissenschaftlicher Verein Osnabrück e.V.

§ 5

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

II. Organisation des Vereins

a) Mitglieder

§ 8

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, einheimischen und auswärtigen, Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern.

Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrages.

Der Jahresbeitrag wird verwandt zur Deckung der laufenden Vereinsunkosten, die durch Führung der Geschäfte nach den Satzungen entstehen.

Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand aus dem Verein austreten, sind aber verpflichtet, den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder die Zahlung der Beiträge verweigern, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Sie haben das Recht, die Entscheidung einer Mitgliederversammlung herbeizuführen.

Zu Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Naturwissenschaft, um die Erdkunde oder um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben.

Die Ehrenmitglieder und die korrespondierenden Mitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.

b) Vorstand

§ 9

Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewähit.

©Naturwissenschaftlicher Verein Osnabrück e.V.

Vorstand im Sinne des BGB sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

§ 10

Der Präsident oder im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten beruft die Versammlung ein, leitet sie und führt hier und im erweiterten Vorstand den Vorsitz.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. dem ersten und zweiten Vizepräsidenten,
3. dem Schriftführer,
4. dem Schatzmeister,
5. einem Vertreter des Museums am Schölerberg – Natur und Umwelt, in der Regel dem Direktor dieses Museums als geborenem Mitglied.

Alljährig scheidet in regelmäßigem Wechsel ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist widerruflich. Die Mitgliederversammlung kann schriftliche Abstimmung beschließen.

§ 11

Der Schriftführer oder der zweite Vizepräsident führt die Sitzungsberichte und besorgt die Drucklegung der Veröffentlichungen.

§ 12

Der Vertreter des Museums am Schölerberg – Natur und Umwelt – vertritt das Museum im Hinblick auf die gemeinsam mit dem Naturwissenschaftlichen Verein geplanten Veranstaltungen und anderen Aktivitäten. Er vertritt im erweiterten Vorstand auch allgemein die Interessen des Museums und berät ihn in gemeinsamen Angelegenheiten.

§ 13

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben eines Vorstandsmitgliedes auf ein anderes übertragen. Erscheint eine Erweiterung des Vorstandes notwendig oder wünschenswert, so können Beisitzer zur Mitarbeit herangezogen werden. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von einer Hauptversammlung für drei Vereinsjahre gewählt.

§ 14

Zu Anfang des Vereinsjahres, möglichst im Januar, findet die Mitgliederhauptversammlung statt. In ihr wird über die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Jahre Bericht erstattet, der Kassenbericht vorgelegt und der Vorstand entlastet. Sodann wird die Vorstandswahl vorgenom-

©Naturwissenschaftlicher Verein Osnabrück e.V.

men. Wenn nicht einstimmig die Wahl durch Zuruf gewünscht wird, ist Stimmzettelwahl erforderlich. Anträge, über die in der Hauptversammlung abgestimmt werden soll, müssen mindestens zwei Wochen vorher bei dem Vorstande schriftlich eingereicht sein. Nach Notwendigkeit beruft der Präsident die Vorstandsmitglieder zu Besprechungen ein, in denen er den Vorsitz führt.

Während des Winterhalbjahres finden monatlich ein oder zwei Veranstaltungen statt. In den Sommermonaten werden vorwiegend Exkursionen veranstaltet.

§ 15

Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Ausschlag (Ausnahme s. § 17,1).

§ 16

Zu den außerordentlichen Mitglieder- und Hauptversammlungen lädt der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch die Tageszeitungen oder schriftlich ein.

c) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 17

Satzungsänderungen können nur von einer Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Sie sind nur bei der Anwesenheit von mindestens 20 Mitgliedern beschlußfähig. Bei Beschlußunfähigkeit ist die daraufhin mit gleicher Tagesordnung einberufene Versammlung in jedem Falle beschlußfähig. Der Beschluß der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fallen die Bücherei oder der sonstige mobile Besitz an das Naturwissenschaftliche Museum Osnabrück.

Das Vereinsvermögen ist der Stadt Osnabrück für andere gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke, in erster Linie dem Naturwissenschaftlichen Museum zur Erhaltung und Erweiterung der naturwissenschaftlichen und erdkundlichen Sammlungen zuzuführen.

Osnabrück, im Juni 1997

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Osnabrücker Naturwissenschaftliche Mitteilungen

Jahr/Year: 1998

Band/Volume: 24

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: Satzung des Naturwissenschaftlichen Vereins Osnabrück e. V. 293-296